



Schweiz. Städteverband
Monbijoustrasse 8
Postfach
3001 Bern

info@staedteverband.ch

Beilage A zur Vernehmlassung zum Vorentwurf BG «Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen»

Ergänzende Äusserungen Stadtpolizei Zürich Abteilung Verkehrs- & Ordnungsbussen zu Aspekten des OB-Verfahrens

Grundsätzlich: Eignung für das Ordnungsbussenverfahren

Die Sicherstellung von Gegenständen ist ein Instrument der Strafverfolgung, das im Zusammenhang mit dem Ordnungsbussenverfahren vorsichtig eingesetzt werden sollte. Im Ordnungsbussenverfahren, das auf die schnelle und unkomplizierte Ahndung geringfügiger Verstösse abzielt, führt die Sicherstellung zu weiteren administrativen Massnahmen, sobald die Ordnungsbusse nicht direkt bezahlt wird und der sichergestellte Gegenstand folglich nicht als eingezogen gilt. Somit steht die Sicherstellung im Widerspruch zum Grundgedanken eines raschen und einfachen Verfahrens. Gerade im Zusammenhang mit dem Verwenden von nationalsozialistischen Symbolen wird es kein Einzelfall sein, dass eine Bedenkfrist verlangt wird und das Verfahren nicht abgeschlossen werden kann. Die Lagerung von sichergestellten Gegenständen bedingt u.a. die Zuweisung zur jeweiligen Ordnungsbusse, das Führen von Listen und in der Folge ein Abgleich mit den offenen oder bezahlten Ordnungsbussen. Dieser administrative Aufwand ist u.E. nicht verhältnismässig und entspricht wie bereits erwähnt nicht einem effizienten und einfachen Verfahren.

Einreihung VNSG im OBG

Gemäss der synoptischen Tabelle ist es geplant, das BG VNSG als Ziff. 18 in Art. 1 lit. a OBG aufzunehmen. Diese Position ist inzwischen durch die Einführung des BG über das Verbot der Verhüllung des Gesichts besetzt. Folglich wäre für das neue Gesetz Ziffer 19 zu wählen.

Ziffernwahl OBV (Anhang 2)

Diesbezüglich ist es wünschenswert, dass die ursprüngliche vorgesehene Logik der Nummerierung im Ordnungsbussengesetz sowie in der Ordnungsbussenverordnung beibehalten



wird. Bei einer Aufnahme neuer Bundesgesetze in die OBV sollte jeweils die nächste freie Zifferngruppe verwendet werden. Falls der neue Übertretungstatbestand des VNSG Eingang ins OBG sowie in die OBV findet, wäre die Ziffer 16001 zu wählen.

Im Zuge einer möglichen Erweiterung des Ordnungsbussenverfahrens könnte gleichzeitig eine Korrektur der bestehenden Nummerierung in der Ordnungsbussenverordnung erfolgen. Bei der Einführung der neuen Ordnungsbussennummer betreffend Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über das Verbot der Verhüllung des Gesichts (BVVG) per 01.01.25, wurde von der bisherigen Logik abgewichen. Das BVVG wurde in der OBV unter dem Kapitel III^{bis} einge-reiht, wobei die 3000-er Ziffern ursprünglich ausschliesslich dem Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vorbehalten waren.

Die zwischenzeitlich vorgenommene Korrektur (in Kraft ab dem 11. Februar 2025), bei der die Ziffern 3001^{bis} und 3002^{bis} auf 3101 und 3102 geändert wurden, entspricht leider weiterhin nicht der ursprünglichen Nummerierungslogik.

Ein logischer und konsistenter Aufbau des Ordnungsbussengesetzes (OBG) sowie der OBV ist jedoch essenziell für eine effiziente Ordnungsbussenverarbeitung. Daher ist folgende Nummerierung anzustreben:

Ordnungsbussengesetz

Art. 1 Abs. 1 lit. a Ziff. 19 OBG: VNSG

Ordnungsbussenverordnung Anhang 2

15001 und 15002 für die bisherigen Ziffern 3101 sowie 3102

Für den neuen OB-Tatbestand für die Widerhandlungen gegen das VNSG ist die Ziffer 16001 zu wählen.